

Steuergesetz der Gemeinde Landquart

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

¹Art. 1 Gegenstand

Die Gemeinde Landquart erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommenssteuer und eine Vermögenssteuer;
- b) eine Liegenschaftensteuer;
- c) eine Handänderungssteuer;
- d) eine Grundstückgewinnsteuer;
- e) eine Nachsteuer und eine Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- f) eine Erbschaftssteuer und eine Schenkungssteuer.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN STEUERARTEN

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER

Art. 3 Steuerfuss

¹ Die Einkommenssteuer und Vermögenssteuer werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

¹ Revidiert gestützt auf Artikel 37 Abs 3 des kantonalen Gemeindegesetzes

2. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 4 Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1,0 Promille des Vermögenssteuerwertes und wird zusammen mit der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer erhoben.

3. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 5 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2,0 Prozent.

4. ²ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

³Art. 6 Gegenstand

aufgehoben

⁴Art. 7 Bemessung

aufgehoben

⁵Art. 8 Nutzniessung

aufgehoben

⁶Art. 9 Steuersubjekt

aufgehoben

⁷Art. 10 Subjektive Steuerbefreiung

aufgehoben

⁸Art. 11 Abzüge

² Revidiert gestützt auf Artikel 37 Abs 3 des kantonalen Gemeindegesetzes

³ Revidiert gestützt auf Artikel 37 Abs 3 des kantonalen Gemeindegesetzes

⁴ Revidiert gestützt auf Artikel 37 Abs 3 des kantonalen Gemeindegesetzes

⁵ Revidiert gestützt auf Artikel 37 Abs 3 des kantonalen Gemeindegesetzes

⁶ Revidiert gestützt auf Artikel 37 Abs 3 des kantonalen Gemeindegesetzes

⁷ Revidiert gestützt auf Artikel 37 Abs 3 des kantonalen Gemeindegesetzes

⁸ Revidiert gestützt auf Artikel 37 Abs 3 des kantonalen Gemeindegesetzes

aufgehoben

Art. 12 Steuersätze

Die Erbschaftssteuer und die Schenkungssteuer betragen:

- a) für die Angehörigen des elterlichen Stammes 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

⁹Art. 13 Bezug und Haftung

aufgehoben

III. FORMELLE BESTIMMUNGEN

5. BEHÖRDEN

Art. 14 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschaftssteuer und Schenkungssteuern.

Art. 15 Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

⁹ Revidiert gestützt auf Artikel 37 Abs 3 des kantonalen Gemeindegesetzes

6. BEZUG

¹⁰Art. 16 Fälligkeit

¹ Die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer wird auf Ende des Steuerjahres fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den Bestimmungen für die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die Handänderungssteuer, die Nachsteuer und die Strafsteuer sowie die Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 17 Zahlungstermin

¹ Die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer sind bis zum 30. Juni des dem Steuerjahr folgenden Jahr zu bezahlen.

² Für die Einkommens- und die Vermögenssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

³ Der Zahlungstermin der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den Bestimmungen für die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer.

¹¹Art. 18 Zahlungsfrist

¹ Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschaftssteuer und der Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

² Die Handänderungssteuer, die Nachsteuer und die Strafsteuer sowie Ordnungsbussen sind innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

³ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

¹⁰ Revidiert gestützt auf Artikel 37 Abs 3 des kantonalen Gemeindegesetzes

¹¹ Revidiert gestützt auf Artikel 37 Abs 3 des kantonalen Gemeindegesetzes

Art. 19 Verzugszins; Vergütungszins

Für die Erhebung der Verzugszinsen und die Ausrichtung von Vergütungszinsen finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss Anwendung.

Art. 20 Steuererlass; administrative Abschreibung

¹ Der Gemeindevorstand entscheidet über

- a) Erlassgesuche von mehr als Fr. 1'000.- pro Jahr;
- b) administrative Abschreibungen von mehr als Fr. 10'000.-.

² Das Gemeindesteueramts entscheidet über

- a) Erlassgesuche bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.- pro Jahr;
- b) administrative Abschreibungen bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-

7. ENTSCHÄDIGUNG**Art. 21 Entschädigung**

Die Gemeinde Landquart wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden gemäss Artikel 30 des Kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern entschädigt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 27. November 2011 durch Urnenabstimmung angenommen. Es wurde vom Gemeindevorstand gestützt auf Artikel 37 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes mit Beschluss Nr. 2020-83 am 07. Mai 2020 angepasst. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

S. Föhn

Der Gemeindeschreiber:

F. Niggli

Von der Regierung genehmigt gemäss

Beschluss-Nr. vom

Der Präsident: _____

Der Kanzleidirektor: _____